

**Kompetenznetz Industrielle Plasma-Oberflächentechnik -  
Kompetenznetz INPLAS**

**- Satzung eines eingetragenen Vereins –  
(Stand: 05.02.2021)**

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenznetz Industrielle Plasma-Oberflächentechnik“, kurz Kompetenznetz INPLAS, nach beabsichtigter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Braunschweig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung der Anwendung und Weiterentwicklung der industriellen Plasma-Oberflächentechnik, um die hervorragende Marktposition der deutschen Plasma-Oberflächentechnik zu sichern und weiter auszubauen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Mitglieder, durch den Aufbau eines Netzwerks aus Industrie und Forschung, die Technologieführerschaft im Themenfeld Plasma-Oberflächentechnik erreicht werden soll. Ziel ist eine Integrationsplattform, die
  - a) die Einzelaktivitäten der Mitglieder insbesondere in den Bereichen Anwendung und Forschung bündelt
  - b) Know-how-Prozesse anstößt und Wissen generiert
  - c) Trends und Forschungsschwerpunkte herausarbeitet und Förderempfehlungen ausspricht
  - d) Projekte im Zielfeld generiert

- e) und den Erfahrungs- und Wissensaustausch insbesondere zwischen den Mitgliedern unterstützt
  - f) die Aus- und Weiterbildung im Themenfeld fördert
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Personen(handels)gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einzelunternehmer und Privatpersonen im Ruhestand werden, die die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke durch Bereitstellung von Humanressourcen, finanziellen Mitteln oder Know-how fördert, insbesondere (selbstverständlich im Rahmen der kartellrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 1, 14 ff. GWB)
- a) als Know-how-Träger, Technologieanwender/ -nutzer, Bildungspartner und/oder Technologieförderer einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zwecke leistet,
  - b) sich aktiv an den gemeinsamen Prozessen, insbesondere in den Arbeitskreisen beteiligt,
  - c) Informationen für die Erstellung eines gemeinsamen Leistungsprofils bereitstellt,
  - d) aktiv Informationen für Marketing und Werbung des Vereins bereitstellt und
  - e) Vorstand, Beirat und Geschäftsstelle bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit und verfolgt seine Unternehmensziele in gewohnter Weise. Kein Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine unternehmerischen Geheimnisse und Marktstrategien preiszugeben.

- (4) Die Zuständigkeiten im Verein sind in der als **Anlage 1** anliegenden Matrix schematisch beschrieben. Jedes Vereinsmitglied kann die Dienstleistungen der Geschäftsstelle nutzen.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Von den Mitgliedern wird aktive Mitarbeit im Sinne der Vereinsziele (§ 2 Absatz 2) erwartet. Das Nähere hierzu regelt eine Richtlinie, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (6) Jedes Mitglied wird der Geschäftsstelle den oder die für den Geschäftsverkehr mit dem Verein zuständigen Ansprechpartner in ihrem Unternehmen/Institut benennen.
- (7) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gezahlt ist.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit der Auflösung der Personengesellschaft, juristischen Person,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
- (10) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in seiner Person aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit; dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme zu übersenden. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Der etwaige Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (Einwurf-Einschreiben) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (11) Eine Rückzahlung geleisteter Beträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt Mitglieder des Vorstands

- b) beschließt über Änderungen in der Gestaltung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Verwendung von etwaigen Überschüssen;

im Übrigen sind weitere Aufgaben und Verantwortungen der Mitgliederversammlung in der **Anlage 1** dieser Satzung beschrieben.

- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Zusammenkunft oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell bzw. hybrid) stattfinden. Auf die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands einberufen, und zwar durch E-Mail oder einfachen Brief unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied darf sich durch einen leitenden Mitarbeiter, durch ein Kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines rechts- oder steuerberatenden Berufs oder durch einen stimmberechtigten Vertreter eines anderen Mitglieds des Vereins vertreten lassen; der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmachturkunde vorzulegen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf weitere Mitglieder vertreten, bis maximal zu einem Viertel aller Vereinsmitglieder.
- (7) In der Mitgliederversammlung berichten der Vorsitzende des Vorstands und das leitende Mitglied der Geschäftsstelle über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.

- (8) Mit schriftlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem in der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand, dessen wesentliche Aufgabe die Lenkung und strategische Entwicklung des Kompetenznetzes Industrielle Plasma-Oberflächentechnik ist, besteht aus höchstens 7 Personen, und zwar dem Vorsitzenden und bis zu 6 stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, gemeinsam durch den Vorsitzenden des Vorstands und einen der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (3) Drittorganschaft ist mit der Maßgabe zulässig, dass anstelle der Personen(handels-)gesellschaft und juristische Personen (vgl. § 3 Abs. 1 dieser Satzung) deren Vertreter auf Geschäftsleitungsebene Mitglieder des Vorstands werden können.
- (4) Die Amtszeit im Vorstand beträgt zwei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Nach Ablauf von zwei Jahren wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinsmitglieder für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.
- (5) Ein Vorstands-Mitglied soll Vertreter einer öffentlich rechtlichen Institution oder Vertreter eines Unternehmens auf Leitungsebene sein.
- (6) Der Vorstand hat die Geschäftsstelle zu beauftragen und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Vorstands jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen. Im Übrigen sind weitere Aufgaben und Verantwortungen des Vorstands in der **Anlage 1** dieser Satzung beschrieben.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (8) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss schriftlich einverstanden sind.
- (9) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (10) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Die Mitglieder des Vorstands können an den Tagungen des Beirats teilnehmen.
- (11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Beirat bilden, der sich aus höchstens 10 Mitgliedern zusammensetzt. Beiratsmitglieder müssen über Fach- und Sachkenntnis verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsstelle und den Vorstand fachlich zu beraten und in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (4) Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Der Beirat soll sowohl dem Vorstand als auch der Geschäftsstelle (schriftliche) Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

## **§ 7 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Unterstützung der Erreichung der Ziele des Vereins (gem. § 2 der Satzung) werden Arbeitsgruppen eingerichtet.

- (2) Arbeitsgruppen werden durch Vorstandsbeschluss initiiert und setzen sich aus Mitarbeitern der Mitglieder des Vereins zusammen. Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen bedarf der Mitgliedschaft. Arbeitsgruppen treffen sich mindestens zweimal jährlich.
- (3) Die Arbeitsgruppe wählt einen Leiter. Der Arbeitsgruppenleiter lädt zu Arbeitsgruppentreffen ein und koordiniert die inhaltliche und fachliche Arbeit. Er wird von der Geschäftsstelle operativ unterstützt.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Koordination und Weiterentwicklung des Vereins wird eine Geschäftsstelle durch den Vorstand eingerichtet und beauftragt. Der Vorstand beruft einen Geschäftsstellenleiter, der an den Vorstand berichtet.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Braunschweig.
- (3) Die Basis-Aufgaben der Geschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Hauptbereichen:
  - a) Planung, Aufbau und Organisation der Geschäftsstelle
  - b) Controlling, Rechnungswesen, Resonanz- und Erfolgskontrolle
  - c) Netzwerkmanagement
  - d) Unterstützung der Gremienarbeit in Vorstand/Beirat/Arbeitsgruppen
  - e) Mitgliederakquisition und Betreuung
  - f) Unterstützung bei Projekten- und Auftragsakquisition
  - g) Außendarstellung und Marketing
- (4) Die Vertreter der Geschäftsstelle haben auf Verlangen an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats teilzunehmen sowie auf der Mitgliederversammlung zu referieren.
- (5) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt der Verein.

## **§ 9 Trägersgesellschaft des Arbeitskreises „Plasma Germany“**

- (1) Das Kompetenznetz Industrielle Plasma-Oberflächentechnik ist neben
  - a) Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e.V. (AWT)
  - b) Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V. (DGO)

- c) Deutsche Gesellschaft für Materialkunde e.V. (DGM)
- d) Deutsche Gesellschaft für Plasmatechnologie e.V. (DGPT)
- e) Deutsche Vakuumgesellschaft e.V. (DVG)
- f) Deutscher Verband für Schweißtechnik e.V. (DVS)
- g) Europäische Forschungsgesellschaft „Dünne Schichten“ e.V. (EFDS)
- h) Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI)
- i) BalticNet-PlasmaTec e.V. (BalticNet)

Trägergesellschaft des Arbeitskreises „Plasma Germany“ .

- (2) Als Trägergesellschaft unterstützt das Kompetenznetz INPLAS die Arbeit des Arbeitskreises „Plasma Germany“ und handelt in enger Kooperation mit dessen Organen.

#### **§ 10 Rücklage, Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins wird von der Geschäftsstelle erstellt und vom Vorstand geprüft und festgestellt.
- (2) Aus evtl. Überschüssen soll eine freie Rücklage nach den Vorschriften des § 58 AO bis zur Höhe von 30.000,00 € gebildet werden; ist diese Rücklage erreicht, so sind die Beitragsverpflichtungen dem Ziel anzupassen, dass der Verein keinen Totalgewinn erwirtschaften soll.

#### **§ 11 Etwaige Streitigkeiten**

Etwaige vereinsinterne Konflikte sollen im Wege eines Mediationsverfahrens bereinigt werden.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.



- (3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Fraunhofer Gesellschaft e.V. für das Fraunhofer-Institut für Schicht- und Oberflächentechnik IST zu.